

AMTLICHER TEIL

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 24.10.2018 – 33-82 165/3 – VORIS 22410 –

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) und die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch (fortgeführte Fremdsprache) und Mathematik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012) werden als Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in Niedersachsen übernommen; eigene niedersächsische EPA entfallen. Die EPA und Bildungsstandards beschreiben in Verbindung mit den niedersächsischen Kerncurricula (KC) oder Rahmenrichtlinien (RRL) gemäß Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) die fächerbezogenen Anforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Thematischen Schwerpunkte und Hinweise zu beachten, die für jeden Abiturdurchgang neu vorgelegt werden und die auf den EPA oder Bildungsstandards und KC oder RRL basieren.

Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife treten in der Abiturprüfung an die Stelle der bisherigen EPA. Sie sind zu den in der Übersicht 1 genannten Fächern durch die Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Spalte 2) und werden hiermit für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Sie sind ab

dem in der Übersicht bezeichneten Jahr der Abiturprüfung anzuwenden (Spalte 3).

Übersicht 2 enthält die geltenden Ergänzenden Bestimmungen zu den EPA.

Angaben zu den Übersichten:

Spalte 3 „Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem die EPA oder Bildungsstandards erstmalig anzuwenden sind
- die Bezugsquelle (Ziffern in der Klammer)

Spalte 4 „Schulform“

- Gymnasium (a), Berufliches Gymnasium (b), Abendgymnasium (c), Kolleg (d), Gesamtschule (e)

Spalte 5 „Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis“

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet die EPA oder Bildungsstandards, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses in Bearbeitung befinden.
- „PDF-Datei“ kennzeichnet die EPA oder Bildungsstandards, die als PDF-Datei über den Niedersächsischen Bildungsserver: www.nibis.de bzw. <http://cuvo.nibis.de> oder direkt bei der KMK: www.kmk.org abgerufen werden können.

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Übersicht 1: Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK-Beschluss in der Fassung vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
Deutsch	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Englisch	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Französisch (fortgeführte Fremdsprache)	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Französisch (ab der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache)	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Griechisch	10.2.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Italienisch	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Latein	10.2.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Niederländisch	10.2.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Polnisch	10.2.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Russisch	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Spanisch	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Türkisch	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Kunst (Bildende Kunst*)	10.2.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Musik	17.11.2005	2009 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Darstellendes Spiel	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei

Fach	Eingeführt durch KMK-Beschluss in der Fassung vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Erdkunde (Geographie*)	10.2.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Geschichte	10.2.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Politik - Wirtschaft (Sozialkunde / Politik*)	17.11.2005	2009 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Recht	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Philosophie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Psychologie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Wirtschaft	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Evangelische Religion (Evangelische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Katholische Religion (Katholische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Werte und Normen (Ethik*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Mathematik	18.10.2012	2017 (2)	a-e	PDF-Datei
Physik	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Chemie	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Biologie	5.2.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Informatik	5.2.2004	2007 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Sport	10.2.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Agrar- und Umwelttechnologie (Agrartechnik mit Biologie*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Pädagogik / Psychologie (Erziehungswissenschaften an berufsbezogenen Gymnasien *)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Ernährung	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Gesundheit - Pflege (Gesundheit*)	15.3.2002	2008 (1, 2)	b	PDF-Datei
Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik*)	10.5.2007	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Technik	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei

*) KMK-Bezeichnung der EPA

Übersicht 2: Ergänzende Bestimmungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch Erlass vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Sport	28.8.2015	2016 (2)	a, c-e	PDF-Datei

Bezugsquellen für die Einheitlichen Prüfungsanforderungen

- (1) Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31 a, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 801-2222, Fax: 02631 801-2223, E-Mail: wkd@wolterskluwer.com
- (2) Abzurufen als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver für die allgemein bildenden Fächer: <http://cuvo.nibis.de>.

Außerdem direkt von der KMK abrufbar: www.kmk.org -> Themen -> Allgemeinbildende Schulen -> Bildungswege und Abschlüsse -> Sekundarstufe II / Gymnasiale Oberstufe und Abitur bzw. www.kmk.org -> Themen -> Qualitätssicherung in Schulen -> Bildungsstandards

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 –

RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 – ■

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg sowie der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 234)

Vom 1. November 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Einführungsphase mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden“ durch die Worte „die Leistungen am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten bewertet worden sein“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbeurteilungen für die Schulhalbjahre von der Schule einzutragen sind.

(2) ¹In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Die Punkte sind wie folgt Noten zugeordnet:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

³Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Vorkurs mit einer in Satz 2 genannten Note bewertet.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie die Teilnahmeverpflichtungen ergeben sich aus der Anlage 1.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) entsprechend.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ²Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie die Belegungsverpflichtungen ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 2 und für das Kolleg aus der Anlage 3.

(2) ¹In der Einführungsphase werden im Rahmen des Wahlunterrichts zusätzlich Arbeitsgemeinschaften, Projekte und zusätzlicher Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten angeboten. ²Der Unterrichtsumfang ergibt sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 2 und für das Kolleg aus der Anlage 3.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Am Ende der Einführungsphase findet im Abendgymnasium und im Kolleg eine Versetzung statt.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. ²Von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder

2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten

bewertet worden sind. ³Bei einem Wechsel der Fächer ist die Beurteilung in dem Fach zugrunde zu legen, in das gewechselt worden ist. ⁴Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 WeSchVO entsprechend.

(3) ¹Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ausgeglichen werden. ²Bei mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern können ausgeglichen werden:

1. mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern, darunter höchstens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, durch mit mindestens 6 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Faches und des Ausgleichsfaches mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder
2. mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach, jedoch nicht in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

³Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Anlage 2 für das Abendgymnasium und in der Anlage 3 für das Kolleg höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ⁴Leistungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden. ⁵§ 5 Abs. 2 WeSchVO gilt entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule, und zwar

1. am Abendgymnasium für
 - a) den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
 - b) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder
 - c) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einer Naturwissenschaft und Mathematik,
2. am Kolleg für
 - a) den sprachlichen Schwerpunkt mit zwei fortgeführten Fremdsprachen oder mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
 - b) den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder mit Kunst und Deutsch oder mit Musik und Mathematik oder mit Kunst und Mathematik,

c) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld oder

d) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit zwei Naturwissenschaften oder mit einer Naturwissenschaft und Mathematik oder mit einer Naturwissenschaft und Informatik oder mit Mathematik und Informatik.

²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern, im Kolleg zusätzlich im Seminarfach erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 4 und für das Kolleg aus der Anlage 5. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 13 Abs. 4 bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt."

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ durch die Worte „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Anlagen 4 und 5“ durch die Worte „der Anlage 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit fünf Wochenstunden unterrichtet werden.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit drei Wochenstunden unterrichtet werden; § 5 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat. ²Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat. ³Die Schule kann von den Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn es mit vier Wochenstunden unterrichtet wird. ²Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht hat, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht, und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ³Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikations-

phase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen. ⁴Im Prüfungsfach Sport werden Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet.

(7) ¹Eine neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. ²Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist."

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2 AVO-GOBAK) durchgeführt.“

e) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 7 AVO-GOBAK“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 6 AVO-GOBAK“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aus den Anlagen 4 und 5“ durch die Worte „für das Abendgymnasium aus der Anlage 4 und für das Kolleg aus der Anlage 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungen für ein Schulhalbjahr kann ein Fach nur einmal angerechnet werden.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Abgangszeugnis, Abschluss des Sekundarbereichs I

¹Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. ²Ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I. ³Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und die Regelung über die Wahl des Faches Informatik als Schwerpunktfach in Anlage 5 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3, die Regelung zur Stündigkeit von Sport als Prüfungsfach in § 13 Abs. 6 Satz 1 und die Regelungen zur Stündigkeit der Prü-

fungsfächer in den Anlagen 4 und 5 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr der Qualifikationsphase oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen.

(4) § 13 Abs. 7 Satz 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase besuchen.

(5) § 13 Abs. 8 Satz 3 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen.“

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Wahlunterricht“ wird wie folgt geändert:

Dem Wort „Wahlunterricht“ wird das Fußnotenzeichen „⁴)“ angefügt und in der Spalte „Wochenstunden“ wird die Angabe „⁴)“ gestrichen.

b) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„⁴) Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht am Abendgymnasium nicht insgesamt vierzehn Wochenstunden und am Kolleg nicht insgesamt zwanzig Wochenstunden erreichen, müssen in erforderlichem Umfang Wahlunterricht besuchen. Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu besuchen.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

b) Die Zeile „Wahlunterricht“ wird wie folgt geändert:

Dem Wort „Wahlunterricht“ wird das Fußnotenzeichen „⁴)“ angefügt und in der Spalte „Wochenstunden“ wird die Angabe „⁴)“ gestrichen.

c) Die Fußnoten 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴) Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu besuchen.

„⁵) Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.“

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

b) In der Zeile „Pflichtunterricht“ werden in der Spalte „Fächer“ die Worte „Kunst oder Musik“ durch die Worte „Kunst, Musik, Darstellendes Spiel“ ersetzt.

c) In der Zeile „Wahlpflichtunterricht“ werden in der Spalte „Fächer“ nach dem Klammerzusatz „(Physik, Chemie oder Biologie)“ die Worte „oder eine Naturwissenschaft und Informatik“ eingefügt.

- d) Die Zeile „Wahlunterricht“ wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wort „Wahlunterricht“ wird das Fußnotenzeichen „⁶⁾“ angefügt und in der Spalte „Wochenstunden“ wird das Fußnotenzeichen „⁶⁾“ gestrichen.
 - bb) Bei dem Fach „Sporttheorie“ wird in der Spalte „Wochenstunden“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- e) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
- „²⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt worden ist. Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.“
- f) Die Fußnoten 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:
- „⁶⁾ Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu belegen.
- ⁷⁾ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.
- ⁸⁾ Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).“

14. Die Anlagen 4 bis 6 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen

Die Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen“.

2. In § 1 werden die Worte „in der gymnasialen Oberstufe“ durch die Worte „des Sekundarbereichs II des Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Qualifikationsphase des Abendgymnasiums: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunkt-fächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Geschichte	Naturwissenschaft	5	4
	Deutsch	Deutsch, fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Mathematik	Mathematik	5	4
Kern-fächer	Mathematik	Deutsch ²⁾ , Fremdsprache ²⁾³⁾ , Mathematik ²⁾	Deutsch	3 ⁴⁾	4
			Fremdsprache ³⁾	3 ⁴⁾	4
Ergän-zungs-fächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Geschichte ⁶⁾	2 ⁴⁾⁵⁾	4
	Geschichte ⁶⁾			2 ⁴⁾⁵⁾	4
Wahl-fächer ⁷⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁸⁾			4 ⁴⁾⁵⁾⁹⁾	

- ¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).
- ²⁾ Wird Deutsch als Schwerpunktfach gewählt, so sind Mathematik und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen. Wird eine fortgeführte Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und Mathematik als Kernfächer zu wählen. Wird Mathematik als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen.
- ³⁾ Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.
- ⁴⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- ⁵⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- ⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.
- ⁷⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.
- ⁸⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.
- ⁹⁾ Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

Qualifikationsphase des Kollegs: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	5	4
	weitere fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ²⁾		Deutsch	Deutsch	3 ³⁾	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ³⁾	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁴⁾	Mathematik	Mathematik ⁵⁾	3 ³⁾	4
Ergänzungsfächer	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2 ³⁾⁶⁾	2
	Geschichte ⁷⁾	Geschichte ⁷⁾		Geschichte ⁷⁾	2 ³⁾⁶⁾	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾⁹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	2 ³⁾⁶⁾	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁰⁾	2 ³⁾⁶⁾	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3
Wahlfächer ¹¹⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6 ¹²⁾				3 ³⁾⁶⁾¹³⁾	

¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

²⁾ Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

³⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

⁴⁾ Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁵⁾ Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).

⁷⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.

⁸⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

⁹⁾ Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.

¹⁰⁾ Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

¹¹⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so sind in dem erforderlichen Umfang weitere Wahlfächer zu belegen.

¹²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.

¹³⁾ Eine neu begonnene Fremdsprache ist vierstündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

Qualifikationsphase; Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch ¹⁾	X	X
	Französisch ¹⁾²⁾	X	X
	Latein ¹⁾³⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾²⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ²⁾³⁾	-	X
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Religion	X	X
	Philosophie ²⁾	X	X
	Rechtswissenschaften ²⁾	X	X
	Pädagogik ²⁾	X	X
	Psychologie ²⁾	X	X
	Wirtschaftslehre ²⁾	X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ²⁾	X	X
	Seminarfach	-	-
	Sport ²⁾⁴⁾	-	X

¹⁾ Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat (§ 13 Abs. 5 Satz 2). Die Schule kann hiervon Ausnahmen zulassen (§13 Abs. 5 Satz 3). Eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden (§ 13 Abs. 7 Satz 1).

²⁾ Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach schulbehördlich genehmigt worden sein.

³⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach gewählt werden und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 7 Satz 2).

⁴⁾ Das Fach Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).“

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)

RdErl. d. MK v. 1.11.2018 – 33 – 81025/26 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), geändert durch RdErl. d. MK vom 7.6.2011 (SVBl. S. 223) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2018 wie folgt geändert:

1. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Auf die Dauer der nachzuweisenden Berufstätigkeit werden Zeiten des Wehrdienstes, des Entwicklungsdienstes im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes sowie eines Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz angerechnet.“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Fremdsprachenzertifikat eines anerkannten Anbieters auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird als Nachweis anerkannt.“

b) In Nr. 5.2 wird die Bezeichnung des Erlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft“ durch die Bezeichnung „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ ersetzt.

3. In Nr. 6.2 wird das Wort „Rahmenrichtlinien“ durch die Worte „Lehrplänen (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien)“ ersetzt.

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Leistung eingetragen; im Vorkurs erfolgt der Eintrag in Form einer Notenziffer, in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase in Form einer Punktzahl.“

b) In Nr. 8.14 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund“ eingefügt.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9.3 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nr. 9.4 wird Nr. 9.3.

6. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10.6 werden die Worte „Rahmenrichtlinien und“ durch die Worte „Lehrpläne (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien) sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder“ ersetzt.

b) Nr. 10.10 erhält folgende Fassung:

„10.10 Sport kann als fünftes Prüfungsfach nur wählen, wer in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht. Die Leistungsbewertung erfolgt nach Nr. 8.7.“

c) Nr. 10.12 erhält folgende Fassung:

„10.12 In der Einführungsphase werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben, und zwar werden in Deutsch, in den Fremdsprachen und Mathematik drei oder vier Klausuren und in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig unterrichtet werden, je nach Anlage des Unterrichts zwei oder drei Klausuren im Schuljahr, in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr unterrichtet werden, je nach Anlage des Unterrichts eine Klausur oder zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. In der Einführungsphase kann eine Klausur in den modernen Fremdsprachen durch eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ ersetzt werden.“

d) Es wird folgende Nr. 10.13 angefügt:

„10.13 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nr. 10.12 vorgesehenen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.“

7. Nr. 11.1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3.7 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ gilt nicht für die Versetzungskonferenz in der Einführungsphase.“

8. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 12.5 Satz 5 werden die Worte „vierstündigem und zweistündigem Unterricht“ durch die Worte „fünfstündigem und drei- oder zweistündigem Unterricht“ ersetzt.

b) Nr. 12.9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „jeweils zwei Klausuren“ durch die Worte „wird jeweils eine Klausur“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird durch folgende neue Sätze 5 bis 9 ersetzt:

„In den modernen Fremdsprachen werden die verschiedenen Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe überprüft. Die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ kann an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nach Nr. 10.9. Sofern eine Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird und die Fachkonferenz entscheidet, dass die Sprechprüfung eine Klausur ersetzen soll, findet die Sprechprüfung in einem Schulhalbjahr statt, in dem zwei Klausuren geschrieben werden. Das Ergebnis tritt in diesem Fall an die Stelle der Klausur. Sofern die Fremdsprache nicht als Prü-

fungsfach gewählt wird und nur eine Klausur im Schulhalbjahr zu schreiben ist, tritt das Ergebnis der Sprechprüfung ebenfalls an die Stelle der Klausur.“

- c) Nr. 12.13 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besondere Lernleistung und Präsentationsprüfung in der Abiturprüfung“
- bb) Nr. 12.13 erhält folgende Fassung:
„12.13 Für die besondere Lernleistung in der Abiturprüfung gelten die Bestimmungen nach § 11 AVO-GOBAK und Nr. 11 EB-AVO-GOBAK und für die Präsentationsprüfung in der Abiturprüfung gelten die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 AVO-GOBAK und Nr. 10.6 EB-AVO-GOBAK.“
9. In Nr. 13.2 werden die Worte „wenn für das Fach Rahmenrichtlinien und“ durch die Worte „wenn für das Fach Lehrpläne (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien) und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder“ ersetzt.
10. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 16.3 erhält folgende Fassung:
„16.3 Wer in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, jedoch die Schule verlässt, erhält eine Bemerkung auf dem Abgangszeugnis mit folgendem Wortlaut: „Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I.““
- b) Es wird folgende Nr. 16.5 angefügt:
„16.5 Auf dem Abgangszeugnis ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).“

11. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17 – Zu § 17

- 17.1 Die Regelungen zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in Nr. 12.5 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung finden erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr der Qualifikationsphase oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen.
- 17.2 Die Regelungen zur Präsentationsprüfung in Nr. 12.13 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen.
- 17.3 Die Regelungen zu der Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in das Abgangszeugnis in Nr. 16.5 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung finden erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ein Abgangszeugnis erhalten.“
12. In der Anlage 1 erhalten die Seite 1 „Muster Studienbuch – erste Seite –“ und die Seite 3 „Muster Studienbuch, Einführungsphase“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
13. In der Anlage 2 erhält die Seite 3 „Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase – zweite Seite –“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage
(zu Nr. 12)

„Anlage 1
(zu Nr. 8,6)

Muster Studienbuch – erste Seite –
(Name der Schule, Schulort)

Name: _____ Kenn-Nr.: _____

Vorname: _____

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Konfession: _____

Eintritt in die gymnasiale Oberstufe:

Schule: _____ Datum: _____

Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau:

1. Prüfungsfach: _____

2. Prüfungsfach: _____

3. Prüfungsfach: _____

Tutorin / Tutor: _____

Änderungen: _____

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Niedersächsischen Kultusministeriums entsprechenden Bildungsweges anerkannt.

Sind in das Studienbuch die Eintragungen für den Vorkurs und die Einführungsphase vorzunehmen, so sind alle Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, einzutragen. Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach das erreichte Leistungsergebnis in allen Bewertungsspalten im Vorkurs als Notenziffer und in der Einführungsphase als Punktzahl eingetragen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bestätigt durch Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung.

In der Qualifikationsphase werden die erreichten Leistungsergebnisse für jedes belegte Fach am Ende eines Schulhalbjahres als Punktzahl in einfacher Wertung eingetragen; bei einstelligen Punktzahlen ist eine vorangestellte 0 zu schreiben. Die ordnungsgemäße Eintragung bestätigt die Tutorin oder der Tutor durch Unterschrift.

Am Ende des Schulhalbjahres muss das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorgelegt und von ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Vertretung unterschrieben werden.

Muster Studienbuch, Einführungsphase

Einführungsphase, _____ Schulhalbjahr Schuljahr ____ / ____

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Fach	Bewertung

Fach	Bewertung

Wahlfächer mit Leistungsbewertung

Fach	Nr.	Thema	Bewertung

Wahlunterricht ohne Leistungsbewertung

(Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Projekte)

Fach	Nr.	Thema

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer Die Schulleiterin / Der Schulleiter Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

(zu Nr. 13)

„Anlage 2
(zu Nr. 16.1)

Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase – zweite Seite–

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

Pflicht- und Wahlpflichtfächer

Fach	Bewertung

Fach	Bewertung

Wahlfächer mit Leistungsbewertung

Fach	Nr.	Thema	Bewertung

Wahlunterricht ohne Leistungsbewertung

(Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Projekte)

Fach	Nr.	Thema

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer
Siegel

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 232)

Vom 1. November 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Der Unterricht wird in Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächern erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Belegungsverpflichtungen nach Wochenstunden und Schulhalbjahren ergeben sich aus der Anlage 1.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absätze 3 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 3 bis 5 und 7 sowie der Anlagen 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - dd) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Unterrichtsleistungen können auch in Fächern erbracht worden sein, die zweistündig unterrichtet worden sind.“
 - c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) An Freien Waldorfschulen können als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau nur Fächer gewählt werden, die in der Qualifikationsphase durchschnittlich fünfständig unterrichtet werden, und als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau nur Fächer, die in der Qualifikationsphase durchschnittlich dreistündig unterrichtet werden.“
3. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 10 AVO-GOBAK“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5 AVO-GOBAK“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ein Fach“ durch die Worte „zwei Fächer“ ersetzt.
5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Übergangsregelungen

(1) § 3 Abs. 2 und 7 und die Regelung zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in der Anlage 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung finden erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen.

(2) § 16 Abs. 1 Satz 2 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 an der Abiturprüfung teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben und die Schule verlassen.

(3) Anlage 2 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 das erste Jahr der Qualifikationsphase besuchen.“

6. Anlage 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)“ wird die Angabe „und Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.
 - b) Im Aufgabenfeld A werden beim Fach „Darstellendes Spiel“ in der Spalte „Fächer“ das Fußnotenzeichen „³“ durch das Fußnotenzeichen „²“ und in der Spalte „wählbar als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ die Angabe „-“ durch die Angabe „X³“ ersetzt.
 - c) Im Aufgabenfeld B wird beim Fach „Werte und Normen“ in der Spalte „Fächer“ das Fußnotenzeichen „²“ angefügt und in der Spalte „wählbar als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ wird die Angabe „-“ durch die Angabe „X“ ersetzt.
 - d) Beim Fach „Sport“ wird in der Spalte „wählbar als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ das Fußnotenzeichen „⁴“ durch das Fußnotenzeichen „³“ ersetzt.
 - e) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„³ Das Fach kann nur als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.“
 - f) Die Fußnote 4 wird gestrichen.
8. In Anlage 3 wird im Klammerzusatz „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule: Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen

	Fächer	Wochenstunden ¹⁾	Schulhalbjahre
Kern- fächer	Deutsch	3	4
	fortgeführte Pflichtfremdsprache	3	4
	Mathematik	3	4
Ergän- zungs- fächer	weitere Pflichtfremdsprache	3	4
	Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde	3	4
	eine Naturwissenschaft	3	4
Wahl- fächer	mindestens zwei weitere Fächer nach der Anlage 2 ²⁾	2	4
		2	4

¹⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt durchschnittlich fünf Wochenstunden, wenn das Fach als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt worden ist. Die Belegungsverpflichtung beträgt durchschnittlich drei Wochenstunden, wenn das Fach als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau gewählt worden ist (§ 3 Abs. 7).

²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Es dürfen nur Fächer angeboten werden, die als Unterrichtsfach an der Schule schulbehördlich genehmigt worden sind.“

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)

RdErl. d. MK v. 1.11.2018 – 33 – 83216 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 232) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305, ber. 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2018 wie folgt geändert:

1. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Prüfungsaufgaben und Bewertung richten sich nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hoch-

schulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, fortgeführte Fremdsprache Französisch sowie Mathematik und nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung in den übrigen Fächern.“

2. Nr. 18.1 bis 18.4 werden gestrichen.

3. In Anlage 2 Seite 2 werden in Fußnote 1 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.

4. Anlage 3a wird wie folgt geändert:

a) Auf der ersten Seite wird vor dem Absatz „Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).“ der neue Absatz „Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).“ eingefügt und im letzten Absatz die Angabe „ „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Auf Seite 2a und Seite 2b werden jeweils in Fußnote 5 das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Worten“ sowie jeweils in Fußnote 6 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.

5. Anlage 3b wird wie folgt geändert:
- Auf der ersten Seite wird vor dem Absatz „Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).“ der neue Absatz „Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).“ eingefügt und im letzten Absatz die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Auf der zweiten Seite werden in Fußnote 3 das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Worten“ sowie in Fußnote 4 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.
6. Anlage 4a wird wie folgt geändert:
- Auf der ersten Seite wird vor dem Absatz „Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).“ der neue Absatz „Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).“ eingefügt und im letzten Absatz die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Auf Seite 2a und Seite 2b werden jeweils in Fußnote 4 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.
7. Anlage 4b wird wie folgt geändert:
- Auf der ersten Seite wird vor dem Absatz „Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).“ der neue Absatz „Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).“ eingefügt und im letzten Absatz die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Auf der zweiten Seite werden in Fußnote 3 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.
8. Anlage 6a wird wie folgt geändert:
- Auf der ersten Seite wird vor dem Absatz „Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).“ der neue Absatz „Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).“ eingefügt und im letzten Absatz die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Auf Seite 2a und Seite 2b werden jeweils in Fußnote 3 das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Worten“ sowie in Fußnote 4 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.
9. Anlage 6b wird wie folgt geändert:
- Auf der ersten Seite wird vor dem Absatz „Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).“ der neue Absatz „Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).“ eingefügt und im letzten Absatz die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Auf der zweiten Seite werden in Fußnote 2 das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Worten“ sowie in Fußnote 3 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.
10. In Anlage 7 wird die Angabe „, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457)“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt. ■

Einstellung und Versetzung von Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik – Änderungen ab dem Schuljahr 2019/2020

Bek. d. MK v. 7.11.2018 – 34/53.4 – 84 002 / 80 109 – 10

Es ist beabsichtigt, dass ab dem Einstellungsverfahren zum 12.8.2019 an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an anderen Schulformen als Förderschulen ausgeschrieben werden können. Damit erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik die Möglichkeit, sich direkt auf entsprechende Stellenausschreibungen bewerben zu können.

Entsprechend können zum Schuljahr 2019/2020 Versetzungsanträge von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Ziel der Versetzung auch an andere allgemein bildende Schulen als Förderschulen gestellt werden. Dabei gelten die üblichen Regelungen des Versetzungsverfahrens.

Die Entscheidungen, an welchen Schulen entsprechende Stellen eingerichtet werden und ob einem Versetzungsantrag entsprochen werden kann, erfolgen vor dem Hintergrund der notwendigen Steuerung einer bedarfsgerechten Versorgung der Schulen mit Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik. Dabei werden verschiedene Parameter berücksichtigt, u. a. der Umfang der sonderpädagogischen Zusatzbedarfe.

Für die Abgabe eines Versetzungsantrages im Portal LV-Online wird auf die notwendige Einhaltung der Fristen hingewiesen. ■

Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2019/2020

Bek. d. MK v. 6.11.2018 – 21.5-50 123/2-1 –

Im Schuljahr 2019/2020 werden ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch und Spanisch, in geringerer Anzahl für Italienisch, Russisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer Einführungstagung im September bzw. Oktober 2019. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten: Diese nehmen nicht mehr an der Einführungstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA und China am 30.6.2020, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2020 oder 28.2.2020 (shorter program) und für alle anderen FSA am 31.5.2020.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen/-assistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin / des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von 850 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 15.2.2019 zu melden, ob sie eine/n FSA aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und Fax; wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft ist;
- Angabe, ob und wann bereits früher eine Fremdsprachenassistentin / ein Fremdsprachenassistent an der Schule tätig war;
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin / ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Es ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin / ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch

an der Zuweisung einer / eines FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer/eines FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum 15.2.2019 direkt an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Kontakt: Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 21, Frau Manuela Stützer, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: manuela.stuetzer@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7361

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird ab Ende Mai 2019 erfolgen. ■

Deutsch-Französischer Tag 2019

Bek. d. MK. v. 1.12.2018 – 21-39 023-1/3

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2019 findet dieser bereits zum 16. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22. Januar 1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast.

Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben. Im Jahr 2018 wurde der 55. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrags gefeiert.

Im Januar 2019 werden Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron einen neuen Élysée-Vertrag unterzeichnen. Umso wichtiger ist es, auch im kommenden Jahr die Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern zu feiern.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) veröffentlicht eine Ausschreibung unter dem Motto „Für mehr Nachhaltigkeit: Feiern Sie mit uns den Deutsch-Französischen Tag!“, um die zahlreichen Projekte zu unterstützen, die rund um dieses Datum stattfinden. Gleichzeitig soll damit das Interesse an der deutsch-französischen Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa geweckt werden. Im Vordergrund stehen Veranstaltungen unter Beteiligung von neuen Zielgruppen ohne Mobilitätserfahrung sowie Aktionen zu aktuellen Themen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Deutsch-Französischen Energiewendewoche werden dieses Jahr zusätzlich 20 öffentlichkeitswirksame Projekte zum Klimaschutz, zu Umweltfragen und zur Energiewende gefördert. Die Ausschreibung des DFJW finden Sie unter <https://www.dfw.org/media/projektausschreibung-dft-2019.pdf>.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüp-

fung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen). ■

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 1.11.2018 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410 –

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. ■

Berichtigung

Der RdErl. d. MK „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 17.9.2018 (SVBl. S. 556) – VORIS 22410 – wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2.1 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „wobei die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Durchführung von Potenzialanalysen beachtet werden müssen“ durch die Worte „wobei die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Durchführung von Potenzialanalysen beachtet werden sollen“ ersetzt. ■